

PROTOKOLL

über die am 10. März 2026 getätigten Verhandlungsergebnisse betreffend den Abschluss eines neuen Kollektivvertrages für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols, abgeschlossen zwischen den Tiroler Gärtnern bzw. der Landwirtschaftskammer Tirol einerseits und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund sowie der Landarbeiterkammer Tirol andererseits, alle Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, wie folgt:

Der zuletzt abgeschlossene Kollektivvertrag für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den Gartenbaubetrieben Tirols vom 26. Februar 2025 wird wie folgt geändert:

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne (§ 11 Abs 1 bis 3) bei Obergärtnern mit und ohne Meisterprüfung sowie Gärtnermeister um 3,7%, bei Gärtnergehilfen/Gärtnerfacharbeiter um 2,8% im 1. Jahr, 3,1% im 2. Jahr und 3,3% ab dem Beginn des 3. Jahres, bei Fahrern um 3%, Teilqualifikanten, Gartenarbeiter und Gartenarbeiterinnen, Erntehelfern sowie Saisoniers um 2,6%, dies alles bei kaufmännischer Rundung auf volle Euro-Cent-Beträge
2. Erhöhung der Lehrlingseinkommen und Praktikantenentschädigung (§ 11 Abs 1) um 3,6 % kaufmännisch gerundet auf volle Euro
3.
 - a) In § 11 Abs 1 bei Teilqualifikanten und Gartenarbeiter und Gartenarbeiterinnen jeweils Streichung der Wortfolge „je nach Leistung und Verwendbarkeit“ und des höheren der beiden angegebenen Lohnsätze
 - b) In § 26 Abs 3 Streichung der Wortfolge „je nach Leistung und Verwendbarkeit“
 - c) In § 11 Abs 1 wird am Ende folgender Satz eingefügt: *Für Teilqualifikanten sowie Gartenarbeiter und Gartenarbeiterinnen, welche vor 1. März 2026 erstmals in den Betrieb eingetreten sind, gilt überdies § 26 Abs 3 letzter Satz.*
 - d) In § 26 Abs 3 wird folgender Satz angefügt: *Teilqualifikanten sowie Gartenarbeiter und Gartenarbeiterinnen denen gem § 11 Abs 1 des Kollektivvertrages in älteren Fassungen je nach Leistung und Verwendbarkeit ein höherer Stundenlohn als der Mindestlohn gewährt wurde, dürfen durch diesen Kollektivvertrag in ihren Bezügen nicht verkürzt werden. Insbesondere die Differenz zum Mindestlohn bleibt in der euromäßigen Höhe vom letzten Tag vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages erhalten.*
4. Verlängerung der befristeten Lohnkategorie für Teilqualifikanten gemäß § 11 Abs 1 auf ein Jahr
5. § 8 Abs 2 wird neu gefasst und wortgleich von § 8 Abs 2 des Kollektivvertrages für Dienstnehmer in den Gemüse- und Obstbaubetrieben Tirols vom 12. Februar 2026 (gültig ab 1. März 2026) übernommen.
6. § 12 Minderleistungsfähigkeit wird gestrichen und an dessen Stelle rückt der bisherige § 25 Ferialpraktikanten. § 26 Schlussbestimmungen wird zum neuen § 25 und das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.

7. Anwendung der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR) im gesamten Kollektivvertrag
8. Inkrafttreten/Laufzeit: 1. März 2026/12 Monate

Innsbruck, am 10. März 2026

Für den Tiroler Land- und Forstarbeiterbund

Andreas Gleirscher e.h.
Landesobmann

Mag. Johannes Schwaighofer e.h.
Landessekretär

Für die Landwirtschaftskammer Tirol

NR Ing. Josef Hechenberger e.h.
Präsident

Mag. Ferdinand Grüner e.h.
Kammerdirektor

Für die Tiroler Gärtner

Ing. Michael Jäger e.h.
Obmann

Ing. Josef Norz e.h.
Obmann-Stellvertreter

Für die Landarbeiterkammer Tirol

Andreas Gleirscher e.h.
Präsident

Mag. Johannes Schwaighofer e.h.
Kammerdirektor